

Erfinders auf das Patent zum Ausdruck zu bringen, führt, wie der Regierungsentwurf beweist, in seinen Konsequenzen zu einer Verschlechterung. Überdies besteht der vorgeschlagene Systemwechsel in rein rechtstheoretischer Beziehung in einer Änderung der materiellrechtlichen Konstruktion<sup>214</sup>), die zu einer Verschlechterung des Patentschutzes in nationalökonomischer Beziehung führen muß<sup>215</sup>), die also sowohl in öffentlich-rechtlicher als auch in privat-rechtlicher Beziehung nur verschlechtert und in keiner Beziehung verbessert.

Diese Überlegungen zwingen naturnotwendig zu dem Schlusse, daß ein Anmelderpatentrecht im Sinne des geltenden deutschen Patentrechtes mit Beziehung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der modernen Zeit als auf einer höheren Entwicklungsstufe stehend anzusehen ist, als ein absolutes Erfinderpatentrecht.

## VII.

### Schlussbetrachtungen.

#### § 26.

#### Erfindungswerte als Anspruchsgrund.

Dasjenige Recht, welches der Erfinder durch die Urhebererschaft unmittelbar erwirbt, das Verfügungsrecht, wird nicht abschließend durch die Erfindung bestimmt.

Dieser Satz mag widersinnig klingen, er ist es aber nicht, sobald man unter dem Begriff „Erfindung“ dasjenige versteht, was durch die Erteilung eines Patentbeschlusses meistens geschützt wird. Unzweifelhaft wird von dem Patentschutz restlos die ursprüngliche

<sup>214</sup>) Vgl. u. a. Seligsohn, Die Entwürfe eines Patentgesetzes usw. S. 10 ff.; ferner Isay, Das Erfinderrecht im vorl. Entwurf, III. Er stellt sich somit als eine Weiterentwicklung der von Dammere bereits vor dem Entwurf als abwegig bezeichneten Denkrichtung dar, den dem öffentlichen Recht angehörenden Grundgedanken des staatlichen Erfindungsschutzes durch juristische Konstruktionen privatrechtlicher Richtung zur Begründung des Patentschutzes in den Hintergrund zu drängen (vgl. Dammere, Der Schutz technischer Erfindungen S. 71).

<sup>215</sup>) Vgl. Kändler, Über die wirtschaftlichen Grundlagen des Patentrechtes, Zeitschrift des Verbandes deutscher Diplomingenieure 1913 Nr. 2 S. 26 ff.; derselbe, Zur Frage eines reinen Erfinderpatentrechtes usw., Zeitschrift für Industrierecht 1913 Nr. 22/23 Abschn. VI.